

**Kleine Anfrage
der Fraktion der CDU vom 26.03.2025
und Mitteilung des Senats vom 27.05.2025**

**„Zwischen Prävention und Kontrolle – Wie wirksam ist der Kurs des Senats Boven-
schulte bei Jugendkriminalität?“**

Vorbemerkung der Fragestellerin:

„Bremen lehnt geschlossene Einrichtungen für freiheitsentziehende Maßnahmen nach § 1631b BGB für straffällige Jugendliche vehement ab. Stattdessen setzt der Senat ausschließlich auf präventive, pädagogische und sozialpädagogische Betreuungskonzepte. Der Senat bezeichnet seinen Ansatz dabei als „liberal“ – repressiven Maßnahmen wurde eine klare Absage erteilt. Bremen favorisiert eine enge Zusammenarbeit zwischen Jugendhilfe, Polizei und Justiz. Straffällige Jugendliche sollen durch pädagogische Angebote wie Anti-Gewalt-Kurse, soziale Trainingsmaßnahmen und individuelle Betreuungsweisungen resozialisiert werden.

Eine geschlossene Unterbringung mit dem Ziel der Stärkung der öffentlichen Sicherheit oder als Sanktionierung wird ausdrücklich abgelehnt. Doch gerade im Umgang mit Mehrfach- und Intensivtätern, bei denen zahlreiche durchaus sinnvolle Maßnahmen bereits erfolglos geblieben sind, stellt sich die Frage, ob freiwillige Angebote allein noch ausreichen. Hier braucht es tragfähige, verbindlichere Antworten – um sowohl dem Schutz der Allgemeinheit als auch dem Anspruch auf Resozialisierung gerecht zu werden.

Angesichts der wiederholt auftretenden Jugendkriminalität und der bekannten Fälle straffälliger unbegleiteter minderjähriger Ausländer (umA) muss daher kritisch hinterfragt werden, wie erfolgreich dieser rein pädagogische Ansatz tatsächlich ist. Es ist zu prüfen, ob die bestehenden Betreuungskonzepte den gewünschten Erfolg erzielen, welche Rolle die beteiligten Träger spielen und ob belastbare Zahlen zur Wirksamkeit der Maßnahmen vorliegen.

Insbesondere im Hinblick auf die Rückfallquoten, auf die Erfolgsraten bei der Haftvermeidung und den Zusammenhang zwischen erfolgreicher sozialpädagogischer Betreuung und Drogenkriminalität muss geklärt werden, ob Bremen mit seinem Kurs tatsächlich auf dem richtigen Weg ist oder ob Anpassungen dringend erforderlich sind, um wirksam auf die Herausforderungen reagieren zu können.“

Der Senat beantwortet die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung:

Zur Beantwortung mehrerer Fragen wurde auf Daten der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) für das Land Bremen im Zeitraum der Jahre von 2022 bis 2024 zurückgegriffen. Bei der PKS handelt es sich um eine Ausgangsstatistik, d.h. eine Fallzählung erfolgt erst nach Abschluss der polizeilichen Ermittlungen. Bei der Interpretation ist daher zu berücksichtigen, dass die Tatzeit und eine Zählung des Falls in der PKS in unterschiedlichen Jahren liegen können, da Fälle nicht immer in dem Jahr angezeigt werden, in dem sie sich ereignet haben und mitunter auch nicht immer im selben Jahr polizeilich abschließend bearbeitet werden. Zudem werden Staatsschutzdelikte, Verkehrsdelikte und Straftaten, die außerhalb Deutschlands begangen

wurden, nicht in der PKS erfasst. Dieser Umstand ist bei den folgenden Antworten zu berücksichtigen.

Zudem wurden zur Beantwortung von einigen Fragen Daten aus dem Fachverfahren der Staatsanwaltschaft web.sta verwendet. Es wird an dieser Stelle ausdrücklich darauf hingewiesen, dass web.sta ein elektronisches Fachverfahren zur Aktenverwaltung der Staatsanwaltschaft ist. Es genügt regelmäßig nicht statistischen Zwecken, da bei den Eintragungen keine für valide statistische Erhebungen erforderliche Plausibilitätskontrollen vorgeschaltet sind. Auch stehen die erhobenen Daten unter dem Vorbehalt ausreichender und korrekter Eintragungen durch die Mitarbeiter:innen der Staatsanwaltschaft Bremen.

Für die Beantwortung einzelner Fragen wurden auch jugendamtliche Daten aus dem Fachverfahren SoPart verwendet.

1. Wie viele Jugendliche und Heranwachsende sind in den letzten drei Jahren in Bremen und Bremerhaven straffällig geworden (bitte unbegleitete minderjährige Ausländer sowie deren Staatsangehörigkeit gesondert aufführen)?

Die PKS dokumentiert polizeilich registrierte Straftaten und Tatverdächtige, nicht jedoch Gerichtsentscheidungen. Tatverdächtig i.S.d. PKS ist jeder, der nach dem polizeilichen Ermittlungsergebnis aufgrund zureichender tatsächlicher Anhaltspunkte verdächtig ist, eine rechtswidrige (Straf-) Tat begangen zu haben. Schuldausschließungsgründe oder mangelnde Deliktsfähigkeit werden bei der Tatverdächtigenerfassung für die Polizeiliche Kriminalstatistik nicht berücksichtigt. So sind in der Gesamtzahl z. B. auch die strafunmündigen Kinder unter 14 Jahren enthalten. Folglich ist zu beachten, dass sich aus einem Tatverdacht noch keine festgestellte Straffälligkeit im Sinne der Fragestellung ergibt. Es gilt die Unschuldsvermutung bis zu dem Zeitpunkt, in dem ein rechtskräftiges Urteil ergangen ist, das die Schuld einer Person feststellt. Entsprechend wurden aus den staatsanwaltlichen Daten die rechtskräftigen Verurteilungen ausgewertet. Da die im Bereich der jugendlichen Kleinkriminalität häufig angewandten Diversionsvorschriften der §§ 45, 47 Jugendgerichtsgesetz (JGG) in den Zahlen zu den rechtskräftigen Verurteilungen nicht erfasst sind, tragen die Daten der PKS zu einem umfassenden Bild bei. Ein getreues Spiegelbild der Kriminalitätswirklichkeit kann keine der Statistiken liefern, das Zusammenspiel ermöglicht jedoch eine Annäherung an die Realität.

Im Jahr 2022 wurden für die Stadt Bremen insgesamt 3.832 jugendliche und heranwachsende Tatverdächtige (TV) in der PKS erfasst. Im Jahr 2023 stieg die Anzahl auf 4.377 entsprechend erfasste TV und sank im Jahr 2024 auf 3.921 jugendliche und heranwachsende TV.

Für die Stadt Bremerhaven wurden im Jahr 2022 insgesamt 778 jugendliche und heranwachsende TV in der PKS registriert. Im Jahr 2023 stieg der Anzahl der entsprechend erfassten TV auf 878 Personen und sank im Jahr 2024 auf 770 jugendliche und heranwachsende TV.

Detaillierte Angaben zu der Anzahl der erfassten jugendlichen und heranwachsenden TV in Bremen und Bremerhaven sind den Tabellen 1 und 2 entnehmen.

PKS – Straftatenschlüssel	Delikt	2022		2023		2024	
		14<18	18<21	14<18	18<21	14<18	18<21
-----	Straftaten insgesamt	2.270	1.562	2.454	1.923	2.184	1.737
		3.832		4.377		3.921	
000000	ST gg. das Leben	1	4	4	2	-	3
100000	ST gg. die sex. Selbstbestimmung insg.	126	66	53	34	105	61
200000	Rohheitsdelikte und ST gg. die persönliche Freiheit	469	398	583	577	545	479
210000	Raub, räuberische Erpressung und räuberischer Angriff auf Kraftfahrer	119	56	140	70	100	68
222000	Gefährliche und schwere Körperverletzung darunter:	195	155	263	219	225	154
224000	Vorsätzliche einfache Körperverletzung § 223 StGB	164	171	180	284	197	237
3****	Diebstahl ohne erschwerende Umstände	514	230	583	409	646	439
4****	Diebstahl unter erschwerenden Umständen	136	88	150	122	119	129
500000	Vermögens- und Fälschungsdelikte	144	346	219	390	240	433
600000	Sonstige Straftatbestände (StGB)	273	336	280	369	354	387
700000	Strafrechtliche Nebengesetze	1.171	506	1.135	551	650	304
730000	Rauschgiftdelikte -BtMG-	330	354	213	402	87	157

Tabelle 1: Anzahl der jugendlichen (14<18 Jahre) und heranwachsenden (18<21 Jahre) TV in den Jahren 2022 bis 2024 für die Stadt Bremen

PKS – Straftatenschlüssel	Delikt	2022		2023		2024	
		14<18	18<21	14<18	18<21	14<18	18<21
-----	Straftaten insgesamt	434	344	505	373	391	379
		778		878		770	
000000	ST gg. das Leben	-	-	-	-	2	2
100000	ST gg. die sex. Selbstbestimmung insg.	34	16	42	17	43	28
200000	Rohheitsdelikte und ST gg. die persönliche Freiheit	132	128	176	145	144	147
210000	Raub, räuberische Erpressung und räuberischer Angriff auf Kraftfahrer	10	6	17	17	13	11
222000	Gefährliche und schwere Körperverletzung darunter:	53	44	70	44	52	43
224000	Vorsätzliche einfache Körperverletzung § 223 StGB	66	63	79	59	67	59
3****	Diebstahl ohne erschwerende Umstände	171	64	161	65	97	72
4****	Diebstahl unter erschwerenden Umständen	26	11	35	14	26	23
500000	Vermögens- und Fälschungsdelikte	29	61	30	55	40	63
600000	Sonstige Straftatbestände (StGB)	109	78	74	75	93	80
700000	Strafrechtliche Nebengesetze	34	65	86	87	32	43
730000	Rauschgiftdelikte -BtMG-	23	55	29	74	9	31

Tabelle 2: Anzahl der jugendlichen (14<18 Jahre) und heranwachsenden (18<21 Jahre) TV in den Jahren 2022 bis 2024 für die Stadt Bremerhaven

In der PKS ist kein Erfassungskriterium in Bezug auf „unbegleitete minderjährige Ausländerinnen und Ausländer“ hinterlegt. Es erfolgt darüber hinaus auch keine gesonderte statistische

Erfassung im Sinne der Fragestellung. Eine hierfür erforderliche, manuelle Auswertung mit anschließendem, umfangreichenressortübergreifenden Abgleich dahingehend, ob es sich bei den in den letzten drei Jahren erfassten jugendlichen und heranwachsende Tatverdächtigen um unbegleitete minderjährige Ausländer:innen handelt, war in der zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich.

Im Zeitraum zwischen dem 01.01.2022 und dem 31.12.2024 wurden durch die Jugend- und Strafgerichte im Land Bremen insgesamt 534 Jugendliche und Heranwachsende rechtskräftig verurteilt. Auch in den Datensätzen der Justiz wird das Kriterium des „unbegleiteten minderjährigen Ausländers“ nicht gesondert erfasst. Deswegen wurde unter diesen Fällen eine Sortierung anhand der Staatsangehörigkeiten (nicht EU-Bürger) und des Lebensalters (14 bis 17 Jahre) durchgeführt, um sich dem Gegenstand der Frage zumindest anzunähern. Jugendliche, die auch die deutsche Staatsangehörigkeit haben, sind hierbei nicht berücksichtigt. Dabei ergab sich für den Personenkreis der zur Tatzeit jugendlichen Verurteilten ohne EU Staatsbürgerschaft die nachfolgend dargestellte Verteilung:

Staatsangehörigkeit	Anzahl verurteilter Personen
Albanien	4
Algerien	4
Guinea	1
Irak	1
Kosovo	2
Libyen	1
Marokko	4
Ohne Angaben	3
Russische Föderation	2
Serbien	4
Syrien, Arabische Republik	18
Tunesien	3
Türkei	4
Ukraine	2
Gesamtergebnis	53

2. Wie haben sich diese Fallzahlen im Vergleich zu den Vorjahren entwickelt?

Im Jahr 2022 wurden für die Stadt Bremen insgesamt 5.904 Straftaten erfasst, für die die TV-Altersgruppen „14 bis unter 18 Jahre“ und „18 bis unter 21 Jahre“ in der PKS registriert worden sind. Im Jahr 2023 stieg die Fallanzahl auf einen Höchststand von 6.979 entsprechende Straftaten an. Im Jahr 2024 sank die Fallanzahl auf 6.233 Straftaten.

Für die Stadt Bremerhaven wurden im Jahr 2022 insgesamt 1.279 Straftaten erfasst, für die die TV-Altersgruppen „14 bis unter 18 Jahre“ und „18 bis unter 21 Jahre“ in der PKS registriert worden sind. Im Jahr 2023 stieg die Fallanzahl auf einen Höchststand von 1.369 entsprechende Straftaten an.

Im Jahr 2024 sank die Fallanzahl auf 1.127 Straftaten.

Detaillierte Angaben zu der Anzahl der erfassten Straftaten mit jugendlichen und heranwachsenden TV in den Städten Bremen und Bremerhaven lassen sich den Tabellen 3 und 4 entnehmen.

PKS – Straftatenschlüssel	Delikt	2022		2023		2024	
		14<18	18<21	14<18	18<21	14<18	18<21
-----	Straftaten insgesamt	3.408	2.496	3.662	3.317	3.134	3.099
		5.904		6.979		6.233	
000000	ST gg. das Leben	1	5	2	2	-	3
100000	ST gg. die sex. Selbstbestimmung insg.	149	75	87	38	180	70
200000	Rohheitsdelikte und ST gg. die persönliche Freiheit	545	482	746	752	665	643
210000	Raub, räuberische Erpressung und räuberischer Angriff auf Kraftfahrer	96	61	150	90	91	70
222000	Gefährliche und schwere Körperverletzung darunter:	139	137	223	203	188	141
224000	Vorsätzliche einfache Körperverletzung § 223 StGB	185	192	212	339	233	301
3****	Diebstahl ohne erschwerende Umstände	608	295	750	584	764	750
4****	Diebstahl unter erschwerenden Umständen	192	146	256	195	163	183
500000	Vermögens- und Fälschungsdelikte	173	452	245	498	281	529
600000	Sonstige Straftatbestände (StGB)	358	370	318	485	374	516
700000	Strafrechtliche Nebengesetze	1.382	671	1.258	763	707	405
730000	Rauschgiftdelikte -BtMG-	458	476	290	575	116	233

Tabelle 3: Anzahl der registrierten Straftaten mit jugendlichen bzw. heranwachsenden TV in den Jahren 2022 bis 2024 für die Stadt Bremen

PKS – Straftatenschlüssel	Delikt	2022		2023		2024	
		14<18	18<21	14<18	18<21	14<18	18<21
-----	Straftaten insgesamt	626	653	780	589	543	584
		1.279		1.369		1.127	
000000	ST gg. das Leben	-	-	-	-	2	2
100000	ST gg. die sex. Selbstbestimmung insg.	41	20	46	18	57	34
200000	Rohheitsdelikte und ST gg. die persönliche Freiheit	169	165	218	193	161	184
210000	Raub, räuberische Erpressung und räuberischer Angriff auf Kraftfahrer	9	8	13	13	9	11
222000	Gefährliche und schwere Körperverletzung darunter:	46	40	53	42	40	37
224000	Vorsätzliche einfache Körperverletzung § 223 StGB	78	74	102	72	77	72
3****	Diebstahl ohne erschwerende Umstände	184	85	185	79	114	104
4****	Diebstahl unter erschwerenden Umständen	21	13	107	22	24	19
500000	Vermögens- und Fälschungsdelikte	30	202	33	83	54	108
600000	Sonstige Straftatbestände (StGB)	137	99	105	111	86	88
700000	Strafrechtliche Nebengesetze	44	69	86	83	45	45
730000	Rauschgiftdelikte -BtMG-	31	58	30	67	11	30

Tabelle 4: Anzahl der registrierten Straftaten mit jugendlichen bzw. heranwachsenden TV in den Jahren 2022 bis 2024 für Bremerhaven

Im Zeitraum zwischen dem 01.01.2019 und dem 31.12.2021 wurden durch die Jugend- und Strafgerichte im Land Bremen insgesamt 840 Jugendliche und Heranwachsende rechtskräftig verurteilt.

Im Anschluss an die oben bereits beschriebene Sortierung dieser Verurteilungen anhand der Staatsangehörigkeiten (nicht EU-Bürger) und des Lebensalters der Verurteilten, ergab sich für den Personenkreis der zur Tatzeit jugendlichen (14 bis 17-jährigen) Verurteilten die nachfolgend dargestellte Verteilung:

Staatsangehörigkeit	Anzahl verurteilter Personen
Algerien	4
Ghana	2
Irak	1
Iran, Islamische Republik	1
Kamerun	1
Libanon	4
Marokko	2
Mazedonien	3
Ohne Angaben	4
Senegal	1
Serbien	11
Serbien und Montenegro	2
Staatsangehörigkeit ungeklärt	1
Syrien, Arabische Republik	4
Tunesien	1
Türkei	1
Gesamtergebnis	43

3. Welche Deliktgruppen sind besonders häufig vertreten? (Bitte aufschlüsseln nach Delikttypen wie Diebstahl, Körperverletzung, Drogendelikte etc.)

Im gesamtem Betrachtungszeitraum wurden für die Stadt Bremen am häufigsten Fälle von „Strafrechtliche Nebengesetze“ (PKS-Schlüsselnummer 700000), „Rohheitsdelikte und Straftaten gegen die persönliche Freiheit“ (200000) sowie „Diebstahl ohne erschwerende Umstände“ (3*****) erfasst, für die die TV-Altersgruppen „14 bis unter 18 Jahre“ und „18 bis unter 21 Jahre“ in der PKS registriert wurden.

Für die Stadt Bremerhaven wurden im selben Zeitraum am häufigsten Fälle von „Rohheitsdelikte und Straftaten gegen die persönliche Freiheit“ (200000), „Diebstahl ohne erschwerende Umstände“ (3*****) sowie „Sonstige Straftatbestände“ (600000) erfasst, für die die TV-Altersgruppen „14 bis unter 18 Jahre“ und „18 bis unter 21 Jahre“ in der PKS registriert.

Detaillierte Angaben zu den jeweiligen Fallzahlen können den Tabellen 3 und 4 in der Antwort zu Frage 2 entnommen werden.

Die im Zeitraum zwischen dem 01.01.2022 und dem 31.12.2024 durch die Jugend- und Strafgerichte im Land Bremen ausgesprochenen rechtskräftigen Verurteilungen hatten in 281 Fällen Taten nach den §§ 223-224 (Körperverletzungen), 242-244 (Diebstähle), 249-255 Strafgesetzbuch (StGB) (Raubtaten - inkl. räuberischer Diebstahl und räuberische Erpressung) sowie §§ 29-30a Betäubungsmittelgesetz (BtMG) (Drogendelikte) zum Gegenstand. Dies entspricht 50,6 % der gesamten Verurteilungen von Jugendlichen und Heranwachsenden.

4. Wie viele dieser Jugendlichen und Heranwachsenden sind Mehrfachtäter/ Intensivtäter und wie hoch ist die durchschnittliche Anzahl der Straftaten pro Person (unbegleitete minderjährige Ausländer bitte gesondert aufführen)?

In der PKS wird das personenbezogene TV-Merkmal „als TV bereits polizeilich in Erscheinung getretene Person“ erfasst. Gemäß dem Bundeslagebild des Bundeskriminalamtes ist dieses Merkmal unabhängig vom betrachteten PKS-Berichtsjahr zu sehen und nicht mit „vorbestraft“ gleichzusetzen. Ebenso ist es nicht Voraussetzung, dass vorher gleichartige Straftaten festgestellt worden sind (Vgl. Bundeskriminalamt: Gewalt gegen Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte. Bundeslagebild 2023, 2024, S. 27.).

Im Jahr 2022 waren insgesamt 1.788 jugendliche und heranwachsende TV in der Stadt Bremen bereits polizeilich in Erscheinung getreten. Im Jahr 2023 handelte es sich um 1.894 und im Jahr 2024 um 1.751 entsprechende jugendliche und heranwachsende TV.

Für die Stadt Bremerhaven wurden im Jahr 2022 insgesamt 336 jugendliche und heranwachsende TV registriert, die bereits polizeilich in Erscheinung getreten waren. Im Jahr 2023 handelte es sich um 377 und im Jahr 2024 um 369 entsprechende jugendliche und heranwachsende TV.

Weitere Details sind Tabelle 5 zu entnehmen.

Tatortgemeinde	2022		2023		2024	
	14<18	18<21	14<18	18<21	14<18	18<21
Stadt Bremen	923	865	841	1.053	812	939
	1.788		1.894		1.751	
Bremerhaven	153	183	191	186	173	196
	336		377		369	

Tabelle 5: Anzahl aller registrierten jugendlichen (14<18 Jahre) und heranwachsenden (18<21 Jahre) TV, für die das TV-Merkmal „als TV bereits polizeilich in Erscheinung getretene Person“ erfasst wurde, 2022 bis 2024

Über das TV-Merkmal „als TV bereits polizeilich in Erscheinung getretene Person“ hinaus wird in der PKS nicht erfasst, wie viele Straftaten ein TV bereits in der Vergangenheit begangen hat. Die Frage nach der durchschnittlichen Anzahl der Straftaten pro TV/ Mehrfachtäter:innen kann daher nicht beantwortet werden.

Darüber hinaus ist in der PKS kein Erfassungskriterium in Bezug auf „Intensivtäterinnen und -täter“ sowie „unbegleitete minderjährige Ausländerinnen und Ausländer“ hinterlegt. Daher kann die Frage nach der Anzahl der Intensivtäter:innen sowie nach den tatverdächtigen unbegleiteten minderjährigen Ausländer:innen nicht anhand der PKS beantwortet werden.

Ein umfangreicher, manueller Abgleich, bei dem jeder TV individuell im Sinne der Fragestellung abgeglichen wird, war in der zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich.

In Abstimmung mit der Staatsanwaltschaft Bremen wird bei der Polizei Bremen eine Intensivtäterliste geführt. Darauf befinden sich aktuell acht minderjährige Personen. Bei der Ortspolizeibehörde Bremerhaven befindet sich eine minderjährige Person auf der Intensivtäterliste.

Zu keinem Zeitpunkt ist diese Einstufung als Intensivtäterin/ Intensivtäter mit den Daten der Ausgangsstatistik (PKS) vergleichbar oder gemeinsam auswertbar. Zur näheren Erläuterung des Intensivtäterkonzepts siehe Antwort auf Frage 5 b) und c).

Im Zeitraum zwischen dem 01.01.2022 und dem 31.12.2024 wurden durch die Jugend- und Strafgerichte im Land Bremen insgesamt 51 Jugendliche und Heranwachsende mehrfach rechtskräftig verurteilt (ohne Eingrenzung nach Art der begangenen Straftaten). Die durchschnittliche Anzahl an Verurteilungen liegt bei diesen Personen bei 2,1. Hierbei ist es wichtig zu beachten, dass eine Verurteilung regelmäßig auch mehrere Straftaten derselben Person zum Gegenstand haben kann.

Unter diesen 51 jugendlichen und heranwachsenden Personen befinden sich sechs Jugendliche ohne EU-Staatsbürgerschaft. Hiervon wurden zwei Personen in Intensivtäterdezernaten der Staatsanwaltschaft geführt.

5. Wie viele dieser Mehrfach- und Intensivtäter wurden in den letzten drei Jahren in Bremen gefasst?

Da die PKS nur polizeilich bekannt gewordene Fälle berücksichtigt, und eine Betrachtung des Dunkelfelds nicht stattfindet, sind alle erfassten (gefasst im Sinne der Fragestellung) TV, für die das PKS TV-Merkmal „als TV bereits polizeilich in Erscheinung getretene Person“ zutrifft, der Tabelle 5 unter der Antwort zur Frage 4 zu entnehmen.

Eine Auflistung der minderjährigen Intensivtäter:innen der letzten drei Jahre ist nicht möglich, da es sich um eine jährlich bzw. halbjährlich aktualisierte Intensivtäterliste handelt. Weitere Ausführungen dazu sind der Antwort auf Frage 5b zu entnehmen.

Aktuell befinden sich acht minderjährige Personen auf der Intensivtäterliste der Polizei Bremen und eine minderjährige Person auf der Intensivtäterliste der Ortspolizeibehörde Bremerhaven. Diese sind daher in den letzten zwölf bzw. sechs Monaten polizeilich in den festgelegten Deliktsfeldern in Erscheinung getreten („gefasst“ im Sinne der Fragestellung) und somit Bestandteil der Intensivtäterliste.

a) Wie viele dieser Personen waren uMA?

Bezüglich der Mehrfachtäter bzw. „bereits polizeilich in Erscheinung getreten“ wird auf die Antwort zur Frage 1 verwiesen. Aktuell wird in der Stadtgemeinde Bremen kein unbegleiteter minderjähriger Ausländer als Intensivtäter geführt.

Bei der Ortspolizeibehörde Bremerhaven befindet sich eine minderjährige Person auf der Intensivtäterliste. Bei diesem handelt es sich ebenfalls nicht um einen unbegleiteten minderjährigen Ausländer.

b) Nach welchen Kriterien wird ein Jugendlicher als Intensivtäter eingestuft?

Der Entscheidung, ob eine Person als „Intensivtäter“ in eine personenorientierte Sachbearbeitung der Polizei Bremen gelangt, liegen unterschiedliche Faktoren zugrunde. Betrachtet werden grundsätzlich alle Täter:innen, denen fünf oder mehr Taten aus den Deliktsfeldern Gewalt-, Rohheits- und Eigentumsdelikte in den letzten zwölf Monaten vorgeworfen werden. Dabei wird jedoch nicht nur auf die Anzahl der Taten geachtet, sondern insbesondere auch auf die je nach Delikt aufzuwendende kriminelle Energie. Unter Berücksichtigung der Persönlichkeit der Täter:innen und des sozialen Umfelds wird eine individuelle Risikoeinschätzung hinsichtlich des zukünftigen kriminellen Verhaltens vorgenommen. In der Folge wird in Zusammenarbeit mit der Staatsanwaltschaft eine gemeinsame Intensivtäterliste abgestimmt.

Mit der jährlichen Erstellung einer aktuellen Intensivtäterliste verliert die Intensivtäterliste des Vorjahres aufgrund der retrograden Betrachtung der Personen über die letzten 12 Monate ihre Gültigkeit. In der Ortspolizeibehörde Bremerhaven wird die Intensivtäterliste jeweils über die letzten sechs Monate erstellt. Die entsprechenden personenbezogenen Daten der Vorjahresliste werden gemäß den datenschutzrechtlichen Bestimmungen gelöscht.

c) Welche spezifischen Maßnahmen werden für diese Gruppe ergriffen, um weitere Straftaten zu verhindern?

Intensivtäterakten werden zur Verfahrensbeschleunigung mit gelben Aktendeckeln versehen und mit der Aufschrift „Intensivtäter“ gekennzeichnet. Bei neu eingestuften Intensivtäter:innen wird unter Einhaltung der rechtlichen Voraussetzungen eine anlassunabhängige Gefährderansprache durchgeführt und dokumentiert. Die Jugendhilfe im Strafverfahren – angegliedert beim Amt für Soziale Dienste – wird über die Einstufung der Person zum/r Intensivtäterin oder -täter informiert. Mit dem Vorliegen der Einwilligungserklärung des Sorgeberechtigten und der/des Betroffenen ab Vollendung des 16. Lebensjahres wird eine ressortübergreifende Fallkonferenz zur Absprache weiterer Hilfs- und Unterstützungsmaßnahmen für die Familie durchgeführt.

Des Weiteren wird auf die untenstehenden Antworten zu den Fragen 10 und Frage 11 verwiesen. Auch bei Mehrfach- und Intensivtäter:innen erfolgt die Auswahl der Sanktionen für bereits begangene Straftaten anhand des festgestellten erzieherischen Bedarfs, der Erfolgsaussichten einzelner Maßnahmen und der sonstigen Umstände des Einzelfalls. Spezifische Maßnahmen, die allein dieser Gruppe von Täter:innen vorbehalten wären, gibt es nicht.

d) Welche Programme oder speziellen Betreuungsansätze gibt es für umA-Intensivtäter im Vergleich zu anderen jugendlichen Intensivtätern?

Aktuell werden umA in beiden Stadtgemeinden nicht als Intensivtäter geführt. Hier zeigt sich, dass es haushaltspolitisch nicht zu vertreten wäre, ein besonderes Programm für umA-Intensivtäter vorzuhalten. Generell festzustellen ist, dass die Betreuung von umA mit geringen Deutschkenntnissen in den Angeboten der sozialen Gruppenarbeit zu Problemen führen kann. Diese Maßnahmen bauen darauf auf, dass sich die jungen Menschen in der Gruppe verständigen können. Die Zuhilfenahme von Sprachmittler:innen kann die gruppenspezifischen Prozesse stören. Insofern war es zielführend, die Betreuungsweisung als Maßnahme der Einzelfallhilfe im Jahr 2022 institutionell zu stärken. Entscheidend sind am Ende die Gegebenheiten und Bedarfe des Einzelfalls.

e) Wie hoch ist die Rückfallquote unter den als Intensivtäter eingestuften Jugendlichen in den letzten drei Jahren?

Die Anzahl der Fälle, in denen eine als jugendliche:r Mehrfach-/Intensivtäter:in eingestufte Person innerhalb der letzten drei Jahre mehrfach für von ihr begangene Straftaten verurteilt wurde, ergibt sich bereits aus der Antwort auf Frage 4. Eine darüber hinausgehende Ermittlung einer Rückfallquote etwa in dem Sinne, in welchem Ausmaß jugendliche Mehrfach-/Intensivtäter:innen nach einer Verurteilung erneut „strafrechtlich in Erscheinung getreten“ sind, ohne – jedenfalls bislang – dafür verurteilt worden zu sein, ist im Rahmen einer statistischen Auswertung der erhobenen Daten und mit den vorhandenen Ressourcen nicht möglich. Eine derartige Beurteilung ist auch nicht seriös möglich, denn es wäre zum einen die Unschuldsvermutung zu berücksichtigen. Ein neu anhängig gewordenes Ermittlungsverfahren würde mangels rechtskräftiger Feststellung der Schuld keinen sicheren Beleg für einen Rückfall der betroffenen Person darstellen. Zum anderen wäre selbst dann, wenn beispielsweise das Vorliegen eines hinreichenden Tatverdachts oder jedenfalls eines Geständnisses als ausreichender Beleg für einen Rückfall im Sinne der Frage angesehen würde, die händische Auswertung einer großen Anzahl von Ermittlungsverfahren erforderlich und zu berücksichtigen, dass es bei den Polizeibehörden und anderen Staatsanwaltschaften weitere Vorgänge und Ermittlungsverfahren gegen die betroffenen Personen geben kann, von denen die Staatsanwaltschaft Bremen – jedenfalls noch – keine Kenntnis hat. Bezüglich der bundesweiten Rückfallstatistik wird auf die Antworten zu den Fragen 16 und 17 verwiesen.

6. Wie viele Jugendliche sind seit 2015 nach Jugendstrafrecht verurteilt worden (Wie viele davon waren uMA und welche Staatsangehörigkeit hatten sie)?

Die Auswertung der eigens zur Vorbereitung einer Antwort durchgeführten Datenbankabfrage aus dem staatsanwaltschaftlichen Fachverfahren web.sta lässt sich mit den vorhandenen Ressourcen nicht leisten. Es wären 6.817 Datensätze händisch zu filtern und voraussichtlich 480 Akten händisch auszuwerten, um statistisch brauchbare Ergebnisse zu erzielen. Für den Zeitraum 2019 – 2024 kann weitestgehend auf die Antworten zu den Fragen 1 und 2 verwiesen werden. In Ergänzung der dortigen Zahlen kann noch mitgeteilt werden, dass in diesem Zeitraum insgesamt 511 Jugendliche verurteilt wurden, von denen 96 (= 18,8 %) keine EU-Bürger:innen waren.

Die Verurteilung erfolgt bei jugendlichen in jedem Fall nach dem sog. Jugendstrafrecht (Zweiter Teil des JGG). Lediglich bei Heranwachsenden kommt nach § 105 JGG sowohl eine Anwendung des allgemeinen Strafrechts als auch der Vorschriften für den Jugendlichen in Betracht.

7. Wie viel Zeit vergeht in Bremen durchschnittlich zwischen der Begehung einer Straftat durch einen Jugendlichen oder Heranwachsenden und der Gerichtsverhandlung (Bitte nach Deliktgruppen sowie ggf. nach Altersgruppen aufschlüsseln und unbegleitete minderjährige Ausländer gesondert aufführen)?

Zur Beantwortung dieser Frage sind die Datensätze der Jahre 2019 - 2021 und 2022 - 2024 ausgewertet worden. Da die Daten einer durchgeführten Hauptverhandlung sehr häufig nicht erfasst werden (das gilt auch für deren Beginn), wurde versucht, diese Frage anhand des ge-

richtlichen Entscheidungsdatums zu beantworten, da dies vor allem in den geringfügigen Jugendstrafsachen häufig das einzige Datum der Hauptverhandlung darstellt. In umfangreichen Jugendverfahren ergeht die Entscheidung erst deutlich nach dem ersten Hauptverhandlungstag, da dort die Entscheidung häufig erst nach mehreren Wochen oder gar Monaten der Verhandlung ergeht. Die Dauer der Verfahren vom Beginn der Einleitung der Ermittlungen bis hin zur gerichtlichen Entscheidung stellt sich wie folgt dar:

- Im Erhebungszeitraum 2019 – 2022 vergingen vom Zeitpunkt der Verfahrenseinleitung durch die Polizei bis zur gerichtlichen Entscheidung noch durchschnittlich 306,44 Tage, wobei hier auch die Auswirkungen der Corona-Pandemie zu berücksichtigen sind.
- Im Erhebungszeitraum 2022 – 2024 betrug die durchschnittliche Dauer noch 260,54 Tage.

Eine weitere diffizile Berechnung und Aufschlüsselung der Verfahrensdauer nach Delikten, Alter und Herkunft ist im Hinblick auf den erforderlichen händischen Auswertungsaufwand nicht möglich gewesen.

- 8. Welche konkreten Betreuungsmaßnahmen und pädagogischen Programme existieren in Bremen grundsätzlich für straffällige Jugendliche, wie viele Plätze stehen dafür jeweils zur Verfügung und wie ist deren aktuelle Auslastung?**
- 9. Welche Träger und Organisationen sind in die Betreuung straffälliger Jugendlicher eingebunden? (Bitte eine vollständige Liste aller beteiligten Institutionen sowie der jeweiligen Betreuungsmaßnahmen, der zur Verfügung stehenden Plätze und deren aktueller Auslastung angeben.)**

Die Fragen 8 und Frage 9 werden gemeinsam beantwortet:

Die Mitwirkung in jugendgerichtlichen Verfahren ist gemäß §§ 2,52 SGB VIII und § 38 JGG eine Aufgabe der Jugendhilfe und wird durch die Jugendämter in den Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven durch spezialisierte Fachkräfte der Jugendhilfe im Strafverfahren (JuhIS) des öffentlichen Jugendhilfeträgers sowie im Rahmen von Angeboten und Maßnahmen bei im Arbeitsfeld erfahrenen freien Trägern der Jugendhilfe bearbeitet. In der Stadtgemeinde Bremen nehmen spezialisierte Fachkräfte in den jeweiligen Stadtteilteams fallführend die Aufgabe wahr oder beraten das fallführende Casemanagement im Rahmen ihrer Feldkompetenz. In der Stadtgemeinde Bremerhaven ist die JuhIS als Sachgebiet in der Abteilung des „Besonderen Sozialen Dienstes“ im Amt für Jugend, Familie und Frauen beim Magistrat der Stadt Bremerhaven verortet und steht Jugendlichen und Heranwachsenden, gegen die ein Strafverfahren eingeleitet wurde, helfend und begleitend zur Seite. Sie überwacht die Jugendlichen und Heranwachsenden bei Weisungen und Auflagen und fungiert gegenüber dem Gericht in beratender Funktion.

In den Städten Bremen und Bremerhaven gibt es unterschiedliche Träger der Kinder- und Jugendhilfe, die sich auf die Arbeit mit delinquenten Jugendlichen spezialisiert haben.

Stadtgemeinde Bremen:

In der Stadtgemeinde Bremen sind das als Anbieter ambulanter Maßnahmen die Träger Brigg e.V., Stadtteilschule (StS) e.V., JUS gGmbH, die Hans-Wendt-Stiftung (HWSt) und der Täter-Opfer-Ausgleich Bremen e.V. (TOA Bremen). Im stationären Bereich ist es die Innere Mission mit ihrer intensivpädagogischen Einrichtung im Sattelhof. Weitere Träger, die erfahren sind im Umgang mit schwer erreichbaren Jugendlichen, sind beispielsweise in der Stadtgemeinde Bremen die Wildfang GmbH oder der Trägerverbund Caritas, DRK, Petri-Eichen und die Initiative für Kinder und Jugendliche GmbH mit der Einrichtung Port Nord.

Angebote und Maßnahmen für die Kernzielgruppe straffällige Jugendliche finden sich in der untenstehenden Tabelle, die zudem Auskunft über die jeweiligen Betreuungsmaßnahmen, die zur Verfügung stehenden Plätze und deren Auslastung über die letzten drei Jahre gibt:

Maßnahmen ambulant (Gruppe)	Träger	Plätze	Kurse	TN	Kurse	TN	Kurse	TN	Kurse 2025	TN**
			2022		2023		2024			
Verkehrspädagogischer Kurs (VPK)	StS e.V.	8 TN pro Kurs	6	55	6	55	6	38	6	14
Anti Gewalt Kurse (AGK)	StS e.V.	8 TN pro Kurs	8	51	6	55	6	38	6	14
Training für Aggressionskompetenz (TAK)	StS e.V. und JUS gGmbH	6-10 TN pro Kurs	1	8	2	9	1	9	1	8
Soziale Trainingskurse (STK)	JUS gGmbH	6-10 TN pro Kurs	7	46	7	49	7	46	7	7
	StS e.V.	6-10 TN pro Kurs	4	22	2	12	2	15	2	10
	Brigg e.V.	6-10 TN pro Kurs	6	38	6	41	6	39	6	11
	Insgesamt		17	106	15	102	15	100	15	28
Maßnahmen ambulant (Einzel)	Träger	Plätze	Fälle 2022		Fälle 2023		Fälle 2024		Fälle 2025**	
Betreuungsweisung*	JUS gGmbH	Nach Bedarf	-		12		22		6	
	StS e.V.	Nach Bedarf	-		13		8		3	
	Brigg e.V.	Nach Bedarf	-		1		6		4	
	HWSt	Nach Bedarf	-		1		1		2	
	Insgesamt		-		27		37		15	
Täter-Opfer Ausgleich	TOA Bremen e.V.		183 Fälle	211 BS	194 Fälle	201 BS	182 Fälle	208 BS	47 Fälle	66 BS
Sozialpädagogisch begleitete Arbeitsweisungen	JUS gGmbH	200 TN	232		340		249		58	
	Brigg e.V.	Nach Bedarf	131		211		176		5	
Maßnahmen Teilstationär (Einzel)	Träger	Plätze	Fälle 2022		Fälle 2023		Fälle 2024		Fälle 2025**	
BJW für straffällige Jugendliche	Hans-Wendt Stiftung	7-10 TN	4		8		8		1	

*der Leistungsangebotstyp für Betreuungsweisungen bei freien Trägern wurde in der Vertragskommission am 7.12.2022 in Kraft gesetzt. Davor wurden Betreuungsweisungen nur beim öffentlichen Träger durch die Jugendhilfe im Strafverfahren durchgeführt

**Stichtag 31.3.2025

Stadtgemeinde Bremerhaven:

Für die Betreuungsmaßnahmen in Bremerhaven für straffällige Jugendliche ist der Träger „GISBU – Gesellschaft für integrative soziale Betreuung und Unterstützung mbH“ auf Grundlage der Leistungs-, Entgelt-, und Qualitätsvereinbarungen für die Umsetzung der Betreuungsmaßnahmen beauftragt.

1. Maßnahme: Sozialer Trainingskurs

Der Kurs wurde in kleineren Gruppen zwischen zwei und fünf Teilnehmenden in entsprechenden Räumlichkeiten abgehalten. 24 Fälle wurden im Jahr 2024 bearbeitet, sechs mehr als im Jahr 2023. Fünf Fälle entstammten dem Jahr 2023. Insgesamt 19 Personen schlossen den Kurs im Jahr 2024 ab.

2. Maßnahme: Sozialer Trainingskurs Verkehrserziehung

In 2024 wurde erstmalig eine gesonderte Maßnahme im Bereich Verkehrserziehung durchgeführt. Dieser wurde auf Wunsch des Gerichtes, um den jungen Menschen, die speziell ausschließlich in diesem Bereich straffällig geworden sind, entwickelt und implementiert. Im Jahr 2024 nahmen insgesamt 19 Personen an der Verkehrserziehung teil.

3. Maßnahme: Die Betreuungsweisung

Die Betreuungsweisung ist eine intensive Einzelfallarbeit für straffällig gewordene Jugendliche und junge Heranwachsende im Alter von 14 bis 21 Jahren.

Im Jahr 2024 wurden insgesamt 32 neue Betreuungsweisungen verzeichnet. Zusätzlich wurden aus dem Jahr 2023 sechs Betreuungsweisungen weiter fortgeführt und abgeschlossen.

4. Maßnahme: Die Jugendwerkstatt „Holzbock“

Die Jugendwerkstatt „Holzbock“ ist eine Einrichtung, die sich um Arbeitsweisungen von straffällig gewordenen Jugendlichen und Heranwachsenden im Alter zwischen 14 und 21 Jahren sorgt. In 2024 wurden 64 Vorgänge mit dem Auftrag Ableistung von Sozialstunden geführt.

5. Maßnahme: Der „Täter Opfer Ausgleich“ für Jugendliche und Heranwachsende als weitere Maßnahme zur Aufarbeitung einer Straftat. Im Jahr 2024 gab es dazu 77 Vorgänge.

	Sozialer Trainingskurs	Betreuungsweisung	Holzbock	Sozialer Trainingskurs Verkehrserziehung	TOA
2022	21	39	105 Vorgänge (mehrere Vorgänge pro Teilnehmer)	X	56
2023	18	28	63	X	68
2024	24	32	64	19	77

10. Welche Kriterien werden angewendet, um für einen straffälligen Jugendlichen die geeignete Maßnahme zu bestimmen?

In Anbetracht des erzieherischen Grundgedankens, der das Jugendstrafrecht prägt (§ 2 Abs. 1 Satz 2 JGG), ist für die justizielle Reaktion auf Straftaten von Jugendlichen – neben der Schwere der Tat und der jugendspezifisch zu bestimmenden Schuld – vorrangig der festzustellende erzieherische Bedarf maßgeblich. Dieser ergibt sich mitunter – beispielsweise bei Betäubungsmitteldelikten – schon aus der Tat selbst, aus den polizeilichen Erkenntnissen zu

den Lebensverhältnissen der beschuldigten Person oder aus früheren Verfahren gegen diese und kann im Übrigen durch die gesetzlich vorgesehene Einbindung der Jugendhilfe im Strafverfahren gem. § 38 JGG ermittelt werden, die regelmäßig spätestens im Hauptverhandlungstermin über das Ergebnis ihrer Nachforschungen berichtet. Vorrangiges Ziel bei der Auswahl der erzieherischen Maßnahmen ist es, durch diese zeitnah und angemessen auf die betroffenen Jugendlichen einzuwirken, festgestellte Erziehungsdefizite auszugleichen und sie von der Begehung weiterer Straftaten abzuhalten, um ihnen ein straffreies Leben zu ermöglichen. Insbesondere bei Maßnahmen therapeutischer Art kommt es dabei auch auf die Mitwirkungsbereitschaft der betroffenen Personen und die damit verknüpften Erfolgsaussichten der Maßnahme an (vgl. weiterführend Antwort zu Frage 11).

Die staatsanwaltliche Entscheidung darüber, ob es im Einzelfall einer gerichtlichen Verurteilung bedarf oder andere Formen der Reaktion auf das strafbare Verhalten der jugendlichen oder heranwachsenden Person ausreichen und die gewünschte erzieherische Wirkung haben könnten, erfolgt dabei (im Anwendungsbereich des § 45 JGG) nach Maßgabe der Gemeinsamen Richtlinien der Senatorin für Justiz und Verfassung, des Senators für Inneres und Sport und der Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration zur Diversion im Jugendstrafverfahren.

11. Welche Maßnahmen werden bei wiederholter Straffälligkeit angewendet? Gibt es ein abgestuftes Verfahren oder ein Stufenmodell zur Reaktion auf wiederholte Straftaten?

Das Jugendgerichtsgesetz sieht in § 5 JGG und den nachfolgenden Paragraphen ein abgestuftes System an Sanktionsmöglichkeiten zur Reaktion auf Straftaten von Jugendlichen (und Heranwachsenden) vor.

Als mildestes Mittel sind zunächst die sog. Erziehungsmaßregeln der §§ 9 ff. JGG vorgesehen. Diese werden aus „Anlass der Straftat“ verhängt und stellen keine Strafen dar, sondern zielen ausschließlich präventiv auf die Behebung des sich in der Straftat dokumentierenden Erziehungsmangels ab. Hier stehen dem Gericht sowohl die in § 10 Abs. 1 JGG (nicht abschließend) aufgeführten Weisungen, wie z.B. gemeinnützige Arbeit, soziale Trainingskurse oder ein Täter-Opfer-Ausgleich, als auch die Auferlegung der Inanspruchnahme von „Hilfe zur Erziehung“ (§ 12 JGG), d.h. die Inanspruchnahme eines Erziehungsbeistandes (i.S.d. § 30 SGB VIII) oder einer betreuten Wohnform (i.S.d. § 34 SGB VIII), zur Verfügung.

In der nächsten Stufe stehen die Zuchtmittel der §§ 13 ff. JGG zur Verfügung, die neben der positiven auch die negative Individualprävention ermöglichen. Es können eine Verwarnung erteilt, Auflagen auferlegt und Jugendarrest verhängt werden. Die Auflagen sind in § 15 JGG abschließend aufgezählt. Sie gleichen dabei den Weisungen, sind aber u.a. stärker auf die Schadenswiedergutmachung ausgelegt und dienen nicht nur der Erziehung, sondern haben auch tatsächlichen Charakter. Der Jugendarrest wird in einer speziellen Jugendarrestanstalt (JAA) vollstreckt und kann von einer Freizeit bis zu vier Wochen dauern. Der Jugendarrest kann auch neben einer Jugendstrafe verhängt werden, die zur Bewährung ausgesetzt wurde, sog. Warnschussarrest. Zudem wird der Arrest im Rahmen der Vollstreckung als sog. Beugearrest (vgl. § 11 Abs. 3 JGG) verhängt, wenn der verurteilte Jugendliche seinen Weisungen oder Auflagen nicht nachkommt.

Das schärfste Schwert des JGG ist die Jugendstrafe (§§ 17 ff. JGG). Sie kommt nur als *Ultima Ratio* in Betracht. Wegen schädlicher Neigungen darf sie nur verhängt werden, wenn Erziehungsmaßnahmen oder Zuchtmittel zur Einwirkung auf den Jugendlichen nicht ausreichen. Ihre Verhängung wegen der Schwere der Schuld setzt voraus, dass die Schuld des Jugendlichen durch die Zuchtmittel nicht ausreichend gesühnt werden kann. Unter schädlichen Neigungen sind nach der Rechtsprechung erhebliche Persönlichkeitsmängel zu verstehen, die ohne längere Gesamterziehung die Gefahr der Begehung weiterer Straftaten in sich bergen, die nicht nur gemeinlästig sind oder den Charakter von Bagatelldelikten haben. Die Jugendstrafe ist daher bei Wiederholungstäter:innen von erheblichen Straftaten regelmäßig das Mittel der Wahl.

Erziehungsmaßnahmen, Zuchtmittel und Jugendstrafe können schließlich auch nach den Maßgaben des § 8 JGG kombiniert werden, um den bestehenden Erziehungsdefiziten schuldangemessen und passgenau zu begegnen.

Nach den Maßgaben des § 7 Abs. 2 bis 4 JGG kann bei jugendlichen (Wiederholungs-)Täter:innen von schwersten Strafen auch die Sicherungsverwahrung angeordnet werden. Über den Verweis aus § 7 Abs. 1 JGG kann nach den Voraussetzungen der §§ 63, 64 StGB auch eine Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder einer Entziehungsanstalt angeordnet werden, wenn z.B. die schwere Drogensucht des Jugendlichen die Wiederholungsfahr erheblicher Taten begründet. Diese Maßnahmen dienen in erster Linie dem Schutz der Allgemeinheit, auch wenn der Erziehungsgedanke im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsprüfung Einfluss findet.

Entscheidend für die jeweils vom (nach Art. 97 GG unabhängigen) Gericht verhängte Sanktion bleiben jedoch stets die Umstände des konkreten Einzelfalls. Vor diesem Hintergrund existiert auch in Fällen wiederholter Straffälligkeit kein festes Stufenmodell, aus dem sich pauschal die „nächste“ Sanktion zwingend ergeben würde.

12. Wie viele Jugendliche und Heranwachsende haben an den einzelnen Programmen teilgenommen? (Bitte jährliche Teilnehmerzahlen der letzten drei Jahre angeben)

Die unter den Antworten zu den Fragen 8 und 9 beschriebenen Betreuungsmaßnahmen und pädagogischen Programme richten sich ausschließlich an Jugendliche und Heranwachsende. Es wird deshalb auf die Antworten zu den Fragen 8 und 9 verwiesen.

13. Welche Konzepte zur Prävention von Rückfällen existieren und wie wird die Wirksamkeit dieser Maßnahmen überprüft?

14. Gibt es belastbare Zahlen zur Wirksamkeit der pädagogischen Maßnahmen in Bezug auf die Reduzierung der Rückfallquote? Falls ja, wie hoch ist diese für die einzelnen Programme?

Die Fragen 13 und 14 werden zusammen beantwortet:

Die Aufarbeitung von Straftaten wird in verschiedenen erzieherischen Maßnahmen des Jugendstrafrechts realisiert, wobei die genaue Vorgehensweise je nach Maßnahme und Einzelfall variieren kann. Im Täter-Opfer Ausgleich erfolgt die Auseinandersetzung mit der Tat bei-

spielsweise über eine intensive Konfrontation mit der Geschädigtenperspektive; in Gruppenangeboten wie dem Sozialen Trainingskurs kann bei der Auseinandersetzung mit der Tat auf gruppendynamische Prozesse zurückgegriffen werden.

Die Messung der Wirksamkeit von erzieherischen Maßnahmen im Jugendstrafrecht ist eine komplexe Aufgabe, die von vielen variablen und langfristigen Faktoren abhängt. Den Effekt einer Maßnahme isoliert zu betrachten ist schwer möglich, da das Verhalten von Jugendlichen durch eine Vielzahl von Einflussgrößen geprägt ist. Dazu gehören sozioökonomische Bedingungen (z.B. Armut, Arbeitslosigkeit), familiäre Verhältnisse (z.B. Konflikte, Vernachlässigung), Peers und soziale Netzwerke (Freundeskreis, Gruppenzwang) sowie Bildung und berufliche Perspektiven.

Diese Faktoren spielen eine große Rolle bei der Entwicklung von Jugendkriminalität und können den Erfolg oder Misserfolg erzieherischer Maßnahmen beeinflussen. Da diese externen Einflussfaktoren schwer kontrollierbar sind, ist es schwierig, den reinen Effekt der Maßnahme zu isolieren. Gleichwohl setzen erzieherische Maßnahmen genau an diesen Punkten an, versuchen mit den jungen Menschen Verbesserungen in allen diesen Lebenslagen zu erreichen und zielen damit auf langfristige Veränderungen im Verhalten ab. Der Erfolg ist daher nicht sofort messbar, sondern zeigt sich erst über Jahre hinweg.

15. Welche Erfolgsquoten gibt es speziell für drogenabhängige Jugendliche (bitte nach Art der Maßnahme differenzieren)?

Die Arbeit mit drogenabhängigen Jugendlichen ist oft langwierig. Veränderungen passieren nicht über Nacht, und es kommt zu Rückfällen. Fachkräfte müssen Geduld haben, Rückschläge als Teil des Prozesses akzeptieren und den Jugendlichen weiterhin beistehen. Drogenkonsum ist ebenfalls kein isoliertes Problem, sondern Teil eines größeren psychosozialen Kontextes. Jugendliche, die Drogen konsumieren, haben häufig auch andere Schwierigkeiten, wie familiäre Probleme, soziale Isolation oder psychische Belastungen. Die Fachkraft muss nicht nur den Drogenkonsum, sondern auch diese anderen Faktoren in Betracht ziehen. Spezifische Erfolgsquoten der Maßnahmen werden aus den in der Antwort auf Frage 14 genannten Gründen nicht erfasst.

16. In wie vielen Fällen konnte nachgewiesen werden, dass Jugendliche durch die Maßnahmen dauerhaft aus der Kriminalität aussteigen konnten?

17. Wie hoch ist der Anteil der Jugendlichen, die trotz Teilnahme an den Maßnahmen innerhalb eines Jahres erneut straffällig geworden sind?

Die Fragen 16 und 17 werden gemeinsam beantwortet.

Aus den bereits in der Antwort auf Frage 5 lit. e. angeführten Gründen ist auch auf diese Fragen keine Antwort möglich, die über die durch die vorgenommene statistische Auswertung gewonnenen und oben aufgeführten Zahlen hinausginge und nicht weitgehend spekulativ wäre. Die Strafverfolgungsbehörden der Länder erheben hierzu keine gesonderten Daten, sodass nur auf nicht repräsentative Erfahrungen zurückgegriffen werden könnte.

Gleichwohl werden bundesweit Rückfallstatistiken auf Basis des Bundeszentral- und Erziehungsregisters erstellt, da hier die Verurteilungen und Diversionsentscheidungen bzgl. einzelner Personen chronologisch nachverfolgt werden können. Hierin ist festzustellen, dass die

Rückfallquote nach allen Sanktionen nach dem JGG besonders hoch ist (39 %) und mit der Schwere der Sanktion zunimmt. Nach einer Verurteilung zu einer unbedingten Jugendstrafe liegt die Rückfallquote gar bei 64 %. Im Nachgang einer Diversionsentscheidung nach den §§ 45, 47 JGG liegt die Rückfallquote hingegen „nur“ bei 33 %. Dies zeigt deutlich die insgesamt hohe strafrechtliche Belastung dieser Altersgruppe. Die Quoten sind zudem bei Männern etwas höher als bei Frauen und bei Deutschen leicht erhöht gegenüber Nichtdeutschen. Bei unbedingten Jugendstrafen liegt die Rückfallquote von Nichtdeutschen mit 48,2 % deutlich unter dem o.g. Durchschnitt (die Zahlen dieses Absatzes stammen aus dem Bericht „Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen“ des BMJ (Version Februar 2021) für den Zeitraum 2013 bis 2016; abrufbar unter: [BMJ - Broschüren und Infomaterial - Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen - Eine bundesweite Rückfalluntersuchung, 2013 bis 2016 und 2004 bis 2016](#)). Inwieweit dies mit Abschiebungen nach oder aus der Haft zusammenhängt, kann von hieraus mit den zur Verfügung stehenden Zahlen nicht seriös bewertet werden.

18. Wie viele Jugendliche wurden in den letzten drei Jahren in der Haftvermeidungseinrichtung Sattelhof untergebracht (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?

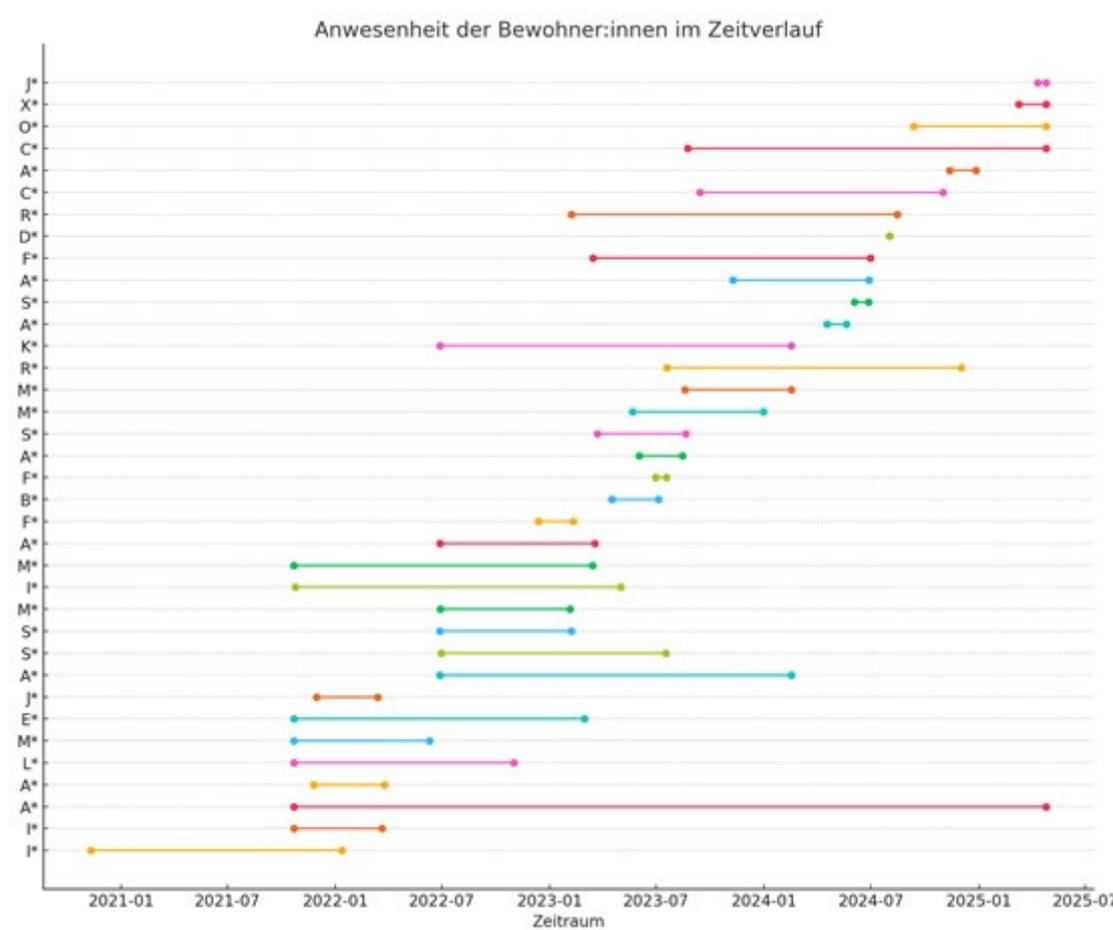
19. Wie viele Plätze bietet die Einrichtung und wie hoch war die durchschnittliche Auslastung der Haftvermeidungseinrichtung in den letzten drei Jahren?

Die Fragen 18 und 19 werden gemeinsam beantwortet.

Sattelhof	Belegungstage 2022	Ø Belegung 2022	Belegungstage 2023	Ø Belegung 2023	Belegungstage 2024	Ø Belegung 2024	Ø Belegung Stichtag 31.3.2025
8 Plätze	1789	10	3212	9	2315	6	5
Auslastung	106,82 %		108,63 %		77,76 %		40,56 %

Hinweis: Eine Auswertung der Belegungstage kann im Fachverfahren erst ab Juli 2022 valide erfolgen. Hintergrund ist die Umstellung des Fachverfahrens in den ersten zwei Quartalen 2022 von OKJug auf Sopart.

Die intensivpädagogische Einrichtung Sattelhof wurde gemäß der Leistungsvereinbarung mit acht Plätzen kalkuliert. Sie wird auch konzeptionell keineswegs ausschließlich zur Vermeidung von U-Haft belegt. Im Jahr 2021 sind die Fallzahlen von unbegleiteten minderjährigen Ausländer:innen in Bremen stark angestiegen. Im Sattelhof wurden in dieser Zeit Jugendliche untergebracht, die ein intensiveres Betreuungssetting benötigen. Für den Zeitraum ab Oktober 2021 wurde die Platzzahl deswegen auf maximal elf Plätze erhöht. Diese Ausnahmegenehmigung wurde inzwischen vom Landesjugendamt wieder zurückgenommen, weil solche Notmaßnahmen aktuell nicht mehr erforderlich sind.



Plätze zum Zwecke der Haftvermeidung wurden in der Einrichtung über den gesamten Zeitraum vorgehalten, so dass alle Anfragen bedient werden konnten.

- 20. Wie hoch sind die spezifischen Kosten für die Haftvermeidungseinrichtung Sattelhof pro belegten Platz und Jahr? Wie verteilen sich die Kosten auf Unterbringung, Personal, pädagogische Programme und sonstige Ausgaben?**

Kostenarten	Jahresbetrag	Kosten je Belegungstag
Personalaufwand	1.017.085,54 €	409,78 €
Sachaufwand	90.740,98 €	36,56 €
Fremdleistungen	152.864,86 €	61,59 €
Investitionsaufwand	71.936,16 €	28,98 €
Insgesamt	1.332.627,54 €	536,91 €

- 21. Wie viele Jugendliche, die in dieser Haftvermeidungseinrichtung untergebracht wurden, sind innerhalb von zwei Jahren nach ihrer Entlassung erneut straffällig geworden?**

Eine systematische Nachverfolgung („Follow-up“) der Jugendlichen nach der Beendigung der Maßnahme erfolgt nicht.

Im Rahmen des Fachcontrollings ist eine solche Auswertung nicht möglich. Eine Erfassung im Rahmen von Aktenanalysen würde nur ein ungenaues Bild liefern, da bei jungen Menschen

die nicht nur die Maßnahme, sondern auch die Jugendhilfe in Bremen verlassen, eine Nachverfolgung nicht mehr möglich ist.

22. Welche pädagogischen Konzepte und Programme kommen in der Haftvermeidungseinrichtung zur Anwendung?

Das pädagogische Konzept für die jugendgerichtliche Unterbringung im Sattelhof wurde in einer multiprofessionellen Arbeitsgruppe entwickelt und 2018 um Beirat Blumenthal und im Jugendhilfeausschuss vorgestellt.

Die Haftvermeidungseinrichtung IPE Sattelhof verfolgt ein umfassendes intensivpädagogisches Konzept, das auf Struktur, Beziehung, Partizipation und individueller Förderung basiert. Im Zentrum steht ein klar gegliederter Tagesablauf, der Sicherheit und Orientierung bietet und Delinquenz durch geregelte Alltagsstrukturen entgegenwirken soll.

Kernbestandteile des pädagogischen Konzepts sind:

- Bezugsbetreuungssystem: Jeder *Jugendliche hat feste Ansprechpartner:innen*, die kontinuierlich begleiten, fördern und konfrontativ-reflexiv unterstützen.
- Konsequente Strukturierung des Alltags: Verbindliche Zeiten für Mahlzeiten, Schulersatzangebote, Gruppenaktivitäten und Einzelgespräche.
- Individuelle Hilfeplanung: Auf Basis von Eingangsanamnese und regelmäßigen Hilfeplangesprächen werden spezifische Förder- und Entwicklungsziele formuliert und überprüft.
- Selbstmanagement- und Sozialkompetenztraining: In Einzel- oder Gruppensettings wird an Empathie, Impulssteuerung, Konfliktfähigkeit und Verantwortungsübernahme gearbeitet.
- Kreativ- und Sportangebote: Durch erlebnis- und ressourcenorientierte Programme werden alternative Handlungsstrategien und Selbstwirksamkeit erfahrbar gemacht.
- Krisenintervention & Deeskalation: Ein erprobtes Handlungsmodell sorgt für sichere Begleitung auch in akuten psychischen oder sozialen Ausnahmeständen.
- Partizipation: Jugendliche gestalten ihr Lebensumfeld aktiv mit – u. a. über Jugendkonferenzen, Tagesreflexionen und individuelle Mitwirkungsmöglichkeiten.
- Familienarbeit: Gezielte Unterstützung bei familiärer Wiederannäherung oder Übergängen in Verselbstständigung.

Diese Konzepte sind systemisch ausgerichtet und zielen darauf ab, Handlungsfähigkeit und soziale Integration wiederherzustellen. Die Einrichtung versteht sich nicht nur als Alternative zur Haft, sondern als pädagogisch-therapeutischer Raum zur Neuorientierung.

23. Welche konkreten Maßnahmen zur Resozialisierung werden innerhalb dieser Einrichtung angeboten und wie wird der Erfolg dieser Maßnahmen gemessen?

Die Resozialisierungsarbeit der Haftvermeidungseinrichtung IPE Sattelhof ist auf eine nachhaltige Reintegration der Jugendlichen in Gesellschaft, Schule und Arbeitsleben ausgerichtet. Sie setzt sich aus mehreren, eng miteinander verzahnten Bausteinen zusammen:

Konkrete Maßnahmen zur Resozialisierung

1. Individuelle Hilfeplanung

Jeder Jugendliche erhält einen individuell zugeschnittenen Hilfeplan, der in einem multiprofessionellen Rahmen (Jugendhilfe im Strafverfahren, AfSD, Schule etc.) erstellt wird. Dieser umfasst pädagogische, psychologische und schulisch-berufliche Ziele. Dieser wird zudem zusammen mit dem Jugendlichen erarbeitet und dieser muss sich auch zur Einhaltung dieser Planung selbstverpflichten, mit allen Konsequenzen.

2. Förderung sozialer Kompetenzen

In Einzel- und Gruppensettings werden Kompetenzen wie Empathie, gewaltfreie Konfliktlösung, Frustrationstoleranz und Eigenverantwortung trainiert. Ziel ist es, alternative Handlungsstrategien zum bisherigen delinquenten Verhalten aufzubauen. Zudem wird auch regelbasiertes Verhalten alltäglich trainiert, wozu u.a. die Einhaltung der Hausordnung (u.a. selbstverständlich Alkohol- u. Drogenverbot!), der Regeln für das Zusammenleben, Einhaltung von tagesstrukturierenden internen/externen Terminen und Absprachen und vieles andere zählt.

3. Schulische und berufliche Reintegration

Durch Kooperation mit dem ReBUZ und weiteren Bildungsakteuren wird versucht, eine Schulrückführung oder Ersatzbeschulung zu gewährleisten. Bei älteren Jugendlichen werden berufsvorbereitende Maßnahmen und Praktika angestrebt.

4. Lebenspraktisches Training

Die Jugendlichen übernehmen Aufgaben im Haushalt, in der Essenszubereitung, Hygiene und Selbstversorgung. Dies unterstützt die Vorbereitung auf ein eigenständiges Leben nach der Maßnahme.

5. Familienarbeit und Netzwerkstärkung

Sofern möglich, wird auf eine Rückführung in oder Annäherung an das familiäre Umfeld hingearbeitet. Familiengespräche, Mediation und begleitete Besuche unterstützen diesen Prozess. Alternativ werden neue tragfähige Netzwerke aufgebaut.

6. Freizeitpädagogische Angebote

Sport, Musik, kreative Werkstätten und Naturpädagogik helfen beim Aufbau positiver Selbstbilder, sozialer Integration und Verhaltensoptimierungen, auch in stressbehafteten Situationen, in denen es z.B. bei alten Verhaltensmustern zu Regelverletzungen und weiteren Grenzüberschreitungen gekommen ist (s. hierzu auch Punkt 2). Externe Partner wie Sportvereine oder Künstler:innen bringen zusätzliche Impulse.

Die Erfolgsmessung der Resozialisierung erfolgt nach unterschiedlichen Kriterien:

- Zielerreichung im Hilfeplanprozess: Der Hilfeplan wird regelmäßig evaluiert. Dabei werden Fortschritte (z. B. Schulbesuch, Konfliktvermeidung, Abstinenz) dokumentiert und neue Ziele festgelegt.
- Rückmeldungen aus Netzwerkstellen: Schulen, Praktikumsstellen, das Jugendamt und ggf. Therapeut:innen geben Rückmeldung zur Entwicklung der Jugendlichen.
- Selbstreflexion der Jugendlichen: In regelmäßigen Gesprächen reflektieren die Jugendlichen ihren Entwicklungsweg, Erfolge und Rückschläge.
- Abschlussberichte: Am Ende der Maßnahme wird ein strukturierter Abschlussbericht erstellt, der den Verlauf, die Ergebnisse und Empfehlungen für weiterführende Maßnahmen zusammenfasst.

24. Gibt es Pläne zur Erweiterung oder Anpassung der Haftvermeidungseinrichtung aufgrund steigender oder rückläufiger Fallzahlen?

Über die vergangenen Jahre seit Eröffnung der Einrichtung hat sich gezeigt, dass die vorhandenen acht Plätze in der Einrichtung den Bedarf an Plätzen zur U-Haftvermeidung in der Stadtgemeinde Bremen übersteigen. Aus diesem Grund wird aktuell geprüft, wie die Einrichtung sich unterschiedlichen Zielgruppen noch besser öffnen kann, die einen intensivpädagogischen Betreuungsbedarf aufweisen.

25. Inwieweit wird die Einrichtung einer geschlossenen Unterbringung für straffällige Jugendliche seitens des Senats geprüft?

Die Einrichtung einer geschlossenen Unterbringung für straffällige Jugendliche wird seitens des Senats nicht geprüft.

26. Wie hoch sind die jährlichen Kosten für die Betreuung straffälliger Jugendlicher in Bremen?

Ausgaben im Kalenderjahr 2024 Stadtgemeinde Bremen

Soziale Gruppenarbeit (STK, AGK, VPK, TAK)	916.142,03 €
Sozialpädagogisch begleitete Arbeitsweisungen	445.507,40 €
Betreuungsweisung	213.892,86 €
Täter-Opfer-Ausgleich	294.252,79 €
Insgesamt	1.869.795,08 €

Der Täter-Opfer Ausgleich in der Stadtgemeinde Bremen wird über eine ressortübergreifende Finanzierung gefördert. An der Finanzierung ist die Senatorin für Justiz und Verfassung, der Senator für Inneres und Sport und die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration beteiligt.

Die Kosten für das betreute Jugendwohnen lassen sich nicht konkret für die Betreuung straffälliger Jugendlicher ermitteln, da der zugrundeliegende Leistungsangebotstyp allgemein gefasst ist und das Kriterium „Straffälligkeit“ nicht enthält. Die Hans-Wendt-Stiftung ist ein auf die Zielgruppe spezialisierter Träger. Sie ist aber nicht der einzige Träger der ambulante bzw. teilstationäre Maßnahmen wie das BJW für Jugendliche anbietet. Insgesamt halten in Bremen über 50 freie Träger ambulante Angebote der Hilfen zur Erziehung vor, die auch die Betreuung von junge Menschen mit Delinquenzauffälligkeit umfassen.

Die Kosten für Jugendarreste in den Jahren 2022 – 2024 stellen sich wie folgt dar:

Jahr	Tage	Kosten
2022	289	169.100,56 €
2023	487	296.156,39 €
2024	348	207.412,52 €
Gesamtergebnis	1124	672.669,47 €

Der Jugendarrest ist Teil der Vollzugsgemeinschaft der Freien Hansestadt Bremen und des Landes Niedersachsen. Die Bremer Arrestanten werden zur Vollstreckung nach Niedersachsen verbracht.

Beschlussempfehlung:

Die Bremische Bürgerschaft (Landtag) nimmt von der Antwort des Senats auf die Kleine Anfrage Kenntnis.